

**Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Wolmirstedt Batterie Projekt UG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Umspannanlage mit einer Oberspannung von 380 kV mit einem Batteriespeichersystem mit einer Leistung von 750 MW und der zugehörigen Kabeltrasse in der Gemarkung Farsleben**

**1. Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens**

Der verfügende Teil der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.10.2026 (Az.: 70.10.05/USW+BS/Farsleben/WMS Batterie Projekt UG/ARCADIS) lautet:

**„I.  
Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.8 in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Wolmirstedt Batterie Projekt UG  
Ignaz-Stroof-Straße 8  
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 11.03.2026, eingegangen am 20.03.2026, mit letzter Ergänzung vom 23.07.2026 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer

**Umspannanlage  
mit einer Oberspannung von 380 kV  
mit einem Batteriespeichersystem mit einer Leistung von 750 MW  
und der zugehörigen Kabeltrasse**

auf den Grundstücken

| Gemarkung | Flur | Flurstücke                                             |
|-----------|------|--------------------------------------------------------|
| Farsleben | 3    | 376/77, 375/78, 79/1, 542/81, 891, 893,<br>541/83, 897 |

erteilt.

2. Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Umspannanlage mit den folgenden Anlagendaten:

- Umspannanlage 380/33 kV
- Batteriespeichersystem („Battery Energy Storage System“, BESS) 750 MW, 3.000 MWh
- Kabeltrasse Höchstspannungserdkabelanlage

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
  - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt BauO LSA
  - die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
  - die Genehmigung von Eingriffen nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die Zulassung für die Verbindung zwischen 380 kV Freiluftschaltanlage (Batteriespeichersystem) und Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Wolmirstedt
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 Abs. 1 BImSchG nicht ein.
5. Bestandteil der Genehmigung sind die in Anlage 2 enthaltenen Antragsunterlagen.
6. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.
9. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.
10. Die Kosten des Verfahrens für die sofortige Vollziehung trägt die Antragstellerin.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen, verbunden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Abschnitt VI) lautet:

#### **„VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.“

#### **2. Bekanntmachung der Auslegung der Entscheidung**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird die Entscheidung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG dadurch bewirkt, dass die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung im Zeitraum

**vom 20.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026**

auf der Internetseite des Landkreises Börde unter folgender Adresse

<https://www.landkreis-boerde.de/FarslebenUSWBSBescheid>

abgerufen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritten auf Verlangen gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.11.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Borsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Haldensleben, den 12.10.2026

  
i.V. M. Stichnoth  
Landrat